

dings nicht geregelt. Vermutlich gleichzeitig beauftragte der König die Bischöfe von Valva und Teramo als seine Vertreter mit der Überwachung der Wahl und der Prüfung der Person des Nominierten. Vorbehaltlich des Berichts dieser Bischöfe stimmte Wilhelm II. am 26. Januar 1181 der Wahl des Mönches Boamundus aus San Clemente di Pescara zu, auf den sich die Delegierten der zwei Parteien des Konvents nach dem Bericht der Chronik in Gegenwart des Königs geeinigt hatten¹⁰⁵. Boamundus scheint sich im Laufe seiner Regierung Feinde im Konvent geschaffen zu haben. In auffälliger chronologischer Übereinstimmung mit dem Verfall der Normannenherrschaft in den Abruzzen strengten die Mönche 1192/93 gegen den Abt, einen erklärten Parteigänger Tankreds, von dem er am 26. November 1191 ein Schutzmandat erhalten hatte¹⁰⁶, einen Prozeß beim Papst an, vor dessen Entscheidung der Abt in Rom starb¹⁰⁷. Es wurde der Vorwurf der Besitzverschleuderung erhoben, der sich aus dem uns bekannten Quellenmaterial nicht erhärten läßt. Bei der Regelung der Nachfolge wurde der sizilische König, in Übereinstimmung mit dem Konkordat von Gravina, bereits völlig ausgeschaltet – Papst Cölestin III. übte den maßgeblichen Einfluß aus. Er forderte die Mönche 1193 zur Wahl eines Nachfolgers auf und konnte 1194 den Mönch Gualterus aus Montecassino als Abt bestätigen¹⁰⁸.

Weniger durchsichtig – vielleicht, weil es sich hier um griechische Mönche handelt – ist der Fall des Archimandriten Nektarios von S. Maria Odigitria bei Rossano. Einem umfangreichen Prozeßbericht zweier Justitiare aus dem Jahre 1189¹⁰⁹ – der Laie Gerardus klagte in einer Besitzstreitigkeit gegen den Archimandriten, das Verfahren hat sich mehrere Jahre hingezogen! – ist zu entnehmen, daß Nektarios zunächst einer Ladung nicht Folge leisten konnte, weil er gegen Ende 1186 seines Amtes entsetzt war (ob durch den König, ist dem Text nicht mit letzter Sicherheit zu entnehmen) und der Konvent auf königlichen Befehl einen neuen Elek-

¹⁰⁵) Ferdinand Ughelli, *Italia Sacra* 10 b (21721) S. 374.

¹⁰⁶) B. 262 = Enz. 180

¹⁰⁷) It. Pont. 4, 298 Nr. 28.

¹⁰⁸) It. Pont. 4, 298 Nr. 29–33. Die Bestätigung des Papstes bei J. Pflugk-Harttung, *Acta pontificum Romanorum inedita* 3 (1886) Nr. 470.

¹⁰⁹) Bibl. Apost. Vaticana: Chis. E VI 187 Nr. 5. Das Mandat des Königs zugunsten des Girardus (Enz. 157) ist von F. Schneider, *Neue Dokumente, vornehmlich aus Süditalien*, QFIAB 16 (1914) S. 30 ediert, Auszüge aus dem Prozeßbericht und eine Analyse des Inhalts bei L. R. Ménager, *Notes et documents sur quelques monastères de Calabre à l'époque normande*, *Byzantinische Zeitschrift* 50 (1957) 349–354.